



- ### Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**  
**SO** Sondergebiet (SO' siehe textliche Festsetzungen)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 1,0 Grundflächenzahl  
 GH max. 24 m maximale Gebäudehöhe, gemessen zwischen angrenzender Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes
- Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche n  
 b besondere Bauweise (offene Bauweise, jedoch Gebäude länger als 50 m zulässig)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
 Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 zentrale Bushaltestelle  
 Straßenbegrenzungsline  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Verbot zur Anlage von Zugängen und Zufahrten
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**  
 Flächen für Versorgungsanlagen  
 Regenwasserklärbecken
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
 Öffentliche Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**  
 Umgrünung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Erhaltungsgebiet für Bäume  
 Sonstige Pflanzenzonen (§ 9 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
 Abgrenzung unterschiedlicher textlicher Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB "Lärmschutz") siehe textliche Festsetzungen  
 Umgrünung von Flächen für den ruhenden Verkehr  
 Lärmschutzwand (Höhe siehe textliche Festsetzungen)  
 Mit Leitungswasser zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger  
 Leitungswasser zugunsten der Versorgungsträger  
 Linie, Bereich für Fahren bzw. Werbefläche
- Nachrichtliche Darstellungen**  
 Umgrünung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen  
 Überschwemmungsgebiet  
 Wasserabfluss  
 Regenklärbecken  
 Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
 Landschaftsschutzgebiet
- Bestandsangaben**  
 Wohnungsbau mit Hausnummer und Geschosshöhe  
 Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe  
 Höhenlinie  
 Höhenpunkt  
 Flurgrenze  
 Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

- ### Textliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**Sondergebiet Zentralstation (SO')** gem. § 11 BauNVO  
 Das Sondergebiet SO' wird gem. § 11 Abs. 1 BauNVO als sonstiges Sondergebiet für ein Zentralstation, sonstige sportliche Anlagen sowie für anderweitige Veranstaltungen festgesetzt.  
 Zulässig sind:  
 • Sportanlagen  
 • Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche und sportliche Zwecke (Trainings-, Fitness- und Erholungsanlagen, Anlagen zur medizinischen insbesondere orthopädischen Rehabilitation)  
 • Räume für freie Betriebe im Zusammenhang mit Sport- oder sonstigen Veranstaltungen sowie die technischen Anlagen und Räume hierfür  
 • Gastwirtschaftliche Einrichtungen sowie Büro- und Verwaltungseinrichtungen für Vereinarbeit, Fan- und Sponsorenbetreuung  
 • Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie die technischen Anlagen und Räume hierfür  
 • Ebnardige Stellplätze  
 • Temporäre gewerbliche Nutzungen, z.B. Präsentationen etc.  
 • Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebskafeteria  
 Aufgrund der Zweckbestimmung des Sondergebietes ist jeglicher Einzelhandel unzulässig. Ausnahmeweise zulässig ist der Verkauf von Fanartikeln.
- Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO**  
 In der besonderen Bauweise (b) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen.
- Erneuerbare Energien gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB**  
 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dachflächen und Außenwänden ist zulässig.
- Regelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
**Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Verbotstatbeständen**  
 Um erhebliche popultationsrelevante Auswirkungen bzw. um erhebliche Auswirkungen für Individuen und dort verbundene Verbotsbestände zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:  
 • Fall- und Rindungsverhalten nur im Zeitraum November bis Februar, begleitet durch einen geschulten Fachmann, Auswahl und Sicherstellung geeigneter Stämme und Stammteile mit Holzungen, Spalten etc. zur Installation in der Almeau.  
 • Um die Auswirkungen der Beleuchtung der Trainingsplätze auf Fernleuchte zu reduzieren sind eine geringe Höhe und eine gezielte Ausrichtung der Beleuchtung einzuhalten sowie verteilte Leuchtmittel vorzuhalten. Hier sind z.B. LED- Leuchtmittel mit nach unten abstrahlenden Leuchten zu verwenden. Eine maximale Durchleuchtungsstärke von 23 lux bis 08:00 Uhr sollte eingehalten werden. Es sind merkelnde Leuchtmittel zu verwenden.  
 • Einhalten der vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen (Festsetzungen) entlang der Geländekante der Almeau. In der verbleibenden Grünfläche (LSO) sollten Pflanzungen von Einzelbäumen (z.B. Weide, Eiche) vorgenommen werden, um langfristig den Erhalt von Höhenbäumen und Anzuchtflächen zu erhalten. Die Pflanzung ist bezüglich des Hochwasserstandes mit dem Wasserverband über die Wege (WV) abzustimmen.  
 • Beseitigung von Totholz (Rindungsverhalten) in der Almeau durch Einbau als aufstehendes Holz. Erhalt des Altholzes mindestens bis Höhen und Spalten für Vögel und Fledermäuse nicht nutzbar sind. Der Einbau von Altholz ist bezüglich des Hochwasserstandes mit dem Wasserverband über die Wege (WV) abzustimmen.  
 • Zur Minderung der Rindungsverhalten sollten die im Bereich westlich des großen Trainingsfeldes vorhandenen verbleibenden Baumstände solange erhalten bleiben, bis sie abgebaut sind (keine Baumzustand Anreizschutzrechtliche Prüfung).
- Beseitigung von Niederschlagswasser**  
 Das Niederschlagswasser der Flächen westlich der Straße Almauwall Quirnagen (SO') ist zu veranlassen. Straßenentwässerung sind an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen.  
 Flächen mit bestehender wasserrechtlicher Erlaubnis sowie die Bundesstraße 1 33 sind dieser Festsetzung ausgenommen.
- Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**  
**Lärmschutz**  
 Die Höhe der Stadion-Tribüne (einschließlich Überdachung) muss für das geplante Zentralstation mindestens 23 m hochhalten 24 m über dem Spaltfußniveau (106,40 m über NN) betragen und umlaufend geschlossen sein. Sollte die Tribüne nicht umlaufend geschlossen sein, ist in einem Schallschutzgutachten nachzuweisen, dass durch andere Maßnahmen der notwendige Schallschutz gewährleistet werden kann.  
 Die Umkleen der Tribüneoberfläche und die Rückseite der Tribüne sind hochabstrahlend zu vermeiden. Die zum Einsatz kommenden Materialien müssen in einem Frequenzbereich von > 500 Hz einen Absorptionseffizienzwert von mindestens 0,58 aufweisen. Ausnahmeweise kann auf diese Maßnahme verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass solche Materialien auch nachträglich anbracht werden können und durch Nachmessungen deutlich wird, dass eine hochabsorbierende Verkleidung nicht notwendig ist.  
 Die Lautsprecheranlagen des Stadions sind zentral aufzustellen. Die maximale Höhe der Lautsprecher darf nur 20 m über Spaltfußniveau betragen.  
 Alle Lautsprecher zusammen dürfen einen max. Gesamt-Schalleistungspegel von LWA<sub>max</sub> = 115 dB(A) nicht überschreiten.  
 Zur Abschirmung der Shuttle-Busparkplätze an der Südkante des Stadions ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 4,0 m über dem Niveau des Shuttle-Busparkplatzes zu errichten. Die Lärmschutzwand muss auf der Westseite bis an die vorhandene südwestliche Zu- und Ausfahrt herangeführt werden. Sie ist unmittelbar südlich im Anschluss an den Shuttle-Busparkplatz zu errichten und muss auf der Ostseite gegenüber dem Shuttle-Busparkplatz eine Überdachung mit einer Höhe von 15 m aufweisen. Sie muss aus dichten Bauelementen mit einer Flächenabsorption von  $\alpha \geq 1,0$  kg/m<sup>2</sup> errichtet werden. Die Elemente müssen untereinander sowie gegen den Erdboden dicht abschließen.  
 Aus Lärmschutzgründen sind die Zu- und Abfahrten der Shuttle-Busparkplätze aus ungefettetem Asphalt zu erstellen.  
 Stellplatzanlagen  
 Die Fahwege nicht überdacht der Stellplatzanlagen auf dem Flurstück 1861 (SO') sind aus Lärmschutzgründen in ungefettetem Asphalt oder in Pflasterdeckung zu erstellen.  
 Für Veranstaltungen im Kopfbau des Stadions sind folgende Randbedingungen bzw. Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:  
 • Die Kopfteile der VIP-Bereiche bei geräuschintensiven Festveranstaltungen sind während der Nachtzeiten (nach 22:00 Uhr) geschlossen zu halten. Die Abfahrten von den Parkplätzen im unmittelbaren Nachbereich des Stadions sind über die Straße Almeau vorzudecken.  
 Folgende Randbedingungen bzw. Schallschutzmaßnahmen sind für Märkte und Präsentationen auf dem Stadionplatz, ohne Verbindung mit einem Ligapark, einzuhalten:  
 • Die Bühne bzw. der Bühnenbereich mit ELA-Anlage (Lautsprecheranlage) sind in dem in der Anlage 1 des Baumzweckens aufgeführten Bereich zu positionieren und in Richtung Osten auszurichten. Andere Aufstellungsvarianten sind aus schallschutzrechtlicher Sicht denkbar, es wird jedoch in diesem Fall eine schallschutzrechtliche Überprüfung erforderlich.  
 • Die zum Einsatz kommende ELA-Anlage ist so einzusetzen, dass ein Gesamtschalleistungspegel von LWA<sub>max</sub> = 120 dB(A) nicht überschritten wird. Die Ausrichtung der Boxen muss in Richtung Osten erfolgen.  
**Hinweise zum Lärmschutz für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie Betriebsleiterwohnungen**  
 Zum Schutz vor Verkehrsmissionen sind bereits zur Planung von Wohnungen eigenverantwortlich geeignete wirksame Maßnahmen vorzusehen und einzuhalten.
- Lichtmissionen**  
 Zur Ausleuchtung des Stadions muss die Lichtstrahlhöhe mindestens 14 m betragen.  
 Durch die Beleuchtungsanlagen im Stadion und auf den angrenzenden Flächen darf keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der B 33 bzw. S 1 entstehen. Für die Ausleuchtung identischer Anlagen sind nur Strahler zu verwenden, die mit Abschirmung zur Lichtlenkung ausgerüstet sind. Alternativ können auch asymmetrisch strahlende Scheinwerfer verwendet werden. Zur Reduzierung der Lichtmissionen sind die Strahler in eine horizontale Lage auszurichten. Es dürfen nur komplett geschlossene Leuchten verwendet werden.

- ### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Planungsrechtlicher Entwurf**  
 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 3-reihige Hecke aus standortgerechten Pflanzen anzulegen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB**  
**Kompensation**  
 Den Eingriffen „Sonderbaufläche SO' (Zentralstation südlicher Teilbereich) vom Flurstück 1815 derzeit 1861“ im Zuordnungspunkt mit ① gekennzeichnet, wird auf den Ausgleichsgrundstücken der Gemarkung Marienthal, Flur 1, Flurstücke 2001, 2002 und Teilflächen des Flurstücks 2208 „Jim Lippmann“ eine Ausgleichsfläche in der Größe von 10,0 ha als Sammelausgleichsfläche zugewiesen, die im Zuordnungspunkt mit ① gekennzeichnet ist.  
 Hinweis:  
 Darüber hinaus werden in Abstimmung mit dem Wasserverband Obere Lippe Unterhaltungsmaßnahmen an der Alme bezuschusst.  
 Den Eingriffen „Sonderbaufläche SO' (Zentralstation nördlicher Teilbereich)“ im Zuordnungspunkt mit ② gekennzeichnet, wird auf dem Ausgleichsgrundstück der Gemarkung Dahl, Flur 14, Flurstück 148 „Am Eschenberg“ eine Ausgleichsfläche in der Größe von 2,46 ha als Sammelausgleichsfläche mit dem Aufwertungsfaktor von 1,0 und damit ein anrechenbarer Ausgleich von 2,46 ha zugewiesen. Darüber hinaus werden dem vorgenannten Eingriff des Ausgleichsgrundstück der Gemarkung Dahl, Flur 14, Flurstück 102 „Langes Feld“ in der Größe von 4,08 ha mit dem Aufwertungsfaktor von 0,8 und damit einen anrechenbaren Ausgleich von 3,26 ha sowie Teilflächen des Ausgleichsgrundstückes der Gemarkung Marienthal, Flur 1, Flurstück 2208 „Jim Lippmann“ in der Größe von 1,66 ha mit einem Aufwertungsfaktor von 0,5 und damit einen anrechenbaren Ausgleich von 0,83 ha als Sammelausgleichsfläche zugewiesen. Die vorgenannten Grundstücke sind im Zuordnungspunkt mit ② gekennzeichnet.  
 Den Eingriffen „Versorgungsfache (Regenklärbecken)“ im Zuordnungspunkt mit ③ gekennzeichnet, wird auf dem Ausgleichsgrundstück der Gemarkung Dahl, Flur 14, Flurstück 148 „Am Eschenberg“ eine Ausgleichsfläche in der Größe von 0,03 ha mit dem Aufwertungsfaktor von 1,0 als Sammelausgleichsfläche zugewiesen, die sonst einen anrechenbaren Ausgleich von 0,03 ha ergibt. Im Zuordnungspunkt mit ③ gekennzeichnet.  
 Den Eingriffen „Verkehrsanlage (Holandische Rampen)“ im Zuordnungspunkt mit ④ gekennzeichnet, wird auf dem Ausgleichsgrundstück der Gemarkung Ethen, Flur 15, Flurstück 152 „Am Rottberg“ eine Ausgleichsfläche in der Größe von 0,69 ha mit dem Aufwertungsfaktor von 0,7 als Sammelausgleichsfläche zugewiesen, die einen anrechenbaren Ausgleich von 0,48 ha ergibt. Im Zuordnungspunkt mit ④ gekennzeichnet.  
 Die Flächen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a BauGB sind im Zuordnungspunkt mit ① gekennzeichnet.
- B) Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 Abs. 4 BauGB)**  
**Örtliche Bauvorschriften gem. § 66 BauNVO**  
**Werbeanlagen**  
 Innerhalb des Sondergebietes „Zentralstation (SO')“ sind in den besonders gekennzeichneten Bereichen max. 10 freistehende Großwerbungen in der max. Bauhöhe von 3,0 m zulässig. Dabei darf eine Plakathöhe 1,9 m und eine Plakathöhe von 2,7 m nicht überschritten werden. Zudem ist in den besonders gekennzeichneten Bereichen die Errichtung von max. 14 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 12 m sowie im Nahbereich der Kreuzung Paderborner Straße/Almeau eine Großwerbeleinheit zur Werbeanzeige von Fußballspielen zulässig. Auf der zum Stadion gewandten Seite der Lärmschutzwand sind Werbeanlagen über die gesamte Länge zulässig. An die Gebäudefronten sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von max. 10 m zulässig. Die Werbeanlagen im Bereich des Basements (sichtbare Stützkonstruktion) über die gesamte Fassadenlänge in der max. Höhe von 3,0 m und in der max. breite des Stützsystems zulässig. Auf der darüber liegenden Fassadenlänge dürfen Werbeanlagen bis zu 1,5 der Fassadenlänge betragen. Dabei darf die max. Höhe der Werbeanlagen 3,0 m nicht überschreiten. Die Werbeanlagen dürfen nicht auf den Dächern oder über die Fassaden nach oben oder seitlich hinausragt errichtet werden. Im Bereich der Werbeanlagen sind die Werbeanlagen die Gebäudekante bis zu max. 2 m überschreiten.  
 Werbeanlagen für Werbestellung, Laufbildwerbung, Lichtbildwerbung und in ihrer Höhe und ihrer Farbgebung wechselläufige Werbung sind an der Außerfassaden der Gebäude nicht zulässig. Werbung mit Leuchtbildern, Sponsoren oder Ähnlichem ist innerhalb des Sondergebietes zulässig. Die Werbeanlagen bzw. Laufbildwerbung für die Werbeanzeige zur Vorankündigung von Fußballspielen im Nahbereich der Kreuzung.  
 Anlagen der Außenwerbung, die die Verkehrslehner auf den freien Strecken der Bundesautobahn 1 33, der Bundesstraße 1 01 und der Landesstraße B 103 (Heinz-Nindorf-Gr., Münsterstraße) ansprechen, sind unzulässig.  
 Innerhalb der Stellplatzanlage im Sondergebiet SO' sind Werbeanlagen aller Art unzulässig.
- Hinweise**  
 1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdschichttechnische Bodenvorfälle oder Befunde (wie Tonsteinen, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Bodenschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Regierung oder dem LVU, Archäologie für Westfalen, Am Stadthof 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 05 31 / 5 20 02 50; Fax: 05 31 / 5 20 02 39; E-Mail: archaologie@behoerung-westfalen.de anzugeben und die Entdeckungstelle über Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können.  
 2. Nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenbündeln. Teilbauarbeiten sollten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein nicht völlig ausgegrenzter Bereich möglich ist. Sollten trotzdem bei den Ausschaltungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kriminalreferat bei der Bezirksregierung in Arnsberg, Tel.: 0 23 31 / 89 27-38 B2, zu benachrichtigen.  
 3. Für die Sondergebiete ist eine Löschwasserreservoir von 192 m³/h bzw. 3,200 l/min über den Zeitraum von mindestens zwei Stunden entsprechend dem Arbeitszeit in 405 DVGW sicherzustellen (§ 44 (1) BauO NRW) und § 12(1) FSI-AG.  
 Sollen Gebäude errichtet werden, die weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, ist die Gebäude eine Feuerwehrtankstelle (L4900) anzubieten (§ 5 (4) BauO NRW).  
 Bei der Planung der Grundstücke ist zu berücksichtigen, dass bei Grundstücksflächen, die weiter als 100 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, auf dem Grundstück eine eigene Löschwasserreservoir (eigenes Hydrantenetz) zu erstellen ist.  
 Befehlend Anforderungen zum baulichen Brandschutz wie automatische Löschanlagen in den Gebäuden, Sicherstellung von Rettungs- und Angriffswegen sowie Anforderungen an die Löschwasserreservoir auf dem Gelände ist die Brandschutzstellenleiter der Feuerwehr Paderborn im Baugenehmigungsverfahren zu dem Gelände ist.  
 4. Es ist mit einer Beerdigung der Ton-, Fernseh- und Rundfunkversorgung durch Abschattung und/oder Reflexion zu rechnen, falls einzelne Bauwerke die vorhandene Bebauung um mehr als 6 m überragen.  
 5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über „Fachbetriebe““ einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und den Grundwasser (Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmepumpe usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-Genehmigungsverfahren erforderlich.  
 4. Die DIN-Normen, wie z.B. DIN 4109, DIN 40691, DIN 18005, der Parkkatalog RAL, sowie die VDI-Richtlinie 2719, können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungamt eingesehen werden.
- Rechtsgrundlagen**  
 • Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
 • Bauplanungsverordnung (BauPlVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).  
 • Planungsrechtlicher Entwurf (GO NRW) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
 • Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 885).  
 • Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2009 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729).  
 jeweils in der z. z. geltenden Fassung.

### Verfahrensablauf

Kartengrundlage: Stadtkarte Stand vom: Dezember 2010  
 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.11.1990. Die schattblaue Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.  
 Der Bürgermeister

Paderborn, 10.12.2012	.....	gez. Leßmann
		Vermessungsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:  
**Technische Dezernat**  
 Paderborn, 11.12.2012 ..... gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete  
 Stadtplanungsm 1 ..... gez. Schulte  
 Dipl. Ing.  
 Paderborn, 11.12.2012 .....  
 .....  
 Paderborn, 11.12.2012 ..... gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am ..... 22.09.2011 ..... nach § 2 (1) L. V. m. § 1 (8) BauGB die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Ausschuss hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom ..... 16.04.2012 ..... bis ..... 20.09.2012 ..... erschiedlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ..... 03.08.2012 ..... ortsblich bekannt gemacht worden.  
 Der Bürgermeister

Der vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt am ..... 21.06.2012 ..... beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom ..... 20.08.2012 ..... bis ..... 14.12.2012 ..... erschiedlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ..... 03.08.2012 ..... ortsblich bekannt gemacht worden.  
 Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat nach § 10 (1) BauGB diesen Bebauungsplan am ..... 22.11.2012 ..... als Satzung beschlossen.  
 Paderborn, 11.12.2012 ..... gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete  
 Der Bürgermeister  
 gez. Heinz Paus  
 Der Bürgermeister  
 Ralsberg

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10 (3) BauGB am Bebauungsplan in Kraft.  
 Der Bürgermeister

Paderborn, 11.12.2012 ..... gez. C. Warnecke  
 Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. SN 260 außer Kraft gesetzt.

### BEBAUUNGSPLAN

## SN 260 I. Änderung

### Almeau / Hoppenhof

für das Gebiet zwischen B 1, Im Quirnagen, Almeau, Paderborner Straße und Alme (Flur 1 und 2, Gemarkung Schloß Neuhaus)

Stadt Paderborn  
 Technisches Dezernat  
 Stadtplanungsamt

M. 1 : 1000